Wien Donnerstag den 4. Mai 1876. IX. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Internationale Sanitätspflege und Sanitätsverwaltung.*)

Von Dr. W. Pichler in Wien.

I.

In neuester Zeit, seitdem Eisenbahnen und Dampfschiffe ihren enormen Aufschwung genommen haben, sind die socialen Verhältnisse der europäischen Bevölkerung vielseitig geändert worden. Während ehedem jeder einzelne Staat, geographisch und politisch genommen, ein geschlossenes Ganze darstellte, das sich selbst Zweck war, liegen die Dinge heute anders. Gegenwärtig kann man mit Fug und Recht Europa als eine zusammengehörige Staatenfamilie betrachten, deren Mitglieder sich auch schon nach Amerika — vereinigte Staaten, Brasilien — abgezweigt haben Der einzelne Staat kann heute nicht mehr sich selbst als Endzweck betrachten; er muß in seinen Vorkehrungen und Handlungen ebenso wie das eigene Wohl und Wehe auch die Interessen der übrigen, und besonders der Nachbarstaaten mit in den Kreis seiner Entschlüsse ziehen. Und jeder einzelne unserer Staaten-Complexe thut dies gerne; weiß er doch, daß auch der andere Staat Reciprocität üben und das Wohl und Wehe des Nachbarn nicht schnöde hintansetzen würde.

*) Wir veröffentlichen diesen aus der Feder eines Fachmannes (Arztes) herrührenden Aufsatz, weil derselbe unbestreitbar richtige Ansichten über die Bedeutung der staatlichen Sanitätsverwaltung und der internationalen Sanitätspflege in überzeugender Weise und mit manchem recht interessanten Detail darlegt; die positiven organisatorischen Vorschläge des Autors auf Creirung eines „Ministeriums für Gesundheitspflege“ oder doch eines von dem Verwaltungsministerium gesonderten selbstständigen und überdies zum unmittelbaren internationalen Verkehre mit analogen Aemtern anderer Staaten berechtigten „Reichsgesundheitsamtes“, welches berathend sein, und zugleich Executive haben soll — halten wir für unzweckmäßig und undurchführbar. (Anmerkung der Redaction.)

So wie der Welt- und Binnenhandel hat nun besonders der Staatenverkehr einen internationalen Charakter angenommen, und gewissermaßen, allerdings nicht im Sinne gewisser Revolutionäre, könnte man bereits heute von den Vereinigten Staaten von Europa sprechen. Der Weltverkehr, von jeher international, machte ein internationales Handelsrecht, dessen Krystallisationspunkte bereits vorhanden sind, zu einem unabweislichen Bedürfniß. In Verfolgung des internationalen Gedankens sahen wir internationale Post- und Telegraphen-Conventionen ins Leben treten und sehen wir, wie man sogar bestrebt ist, den Krieg, seit dem Bestehen der Gesellschaft das sich durch ewige Zeiten forterbende größte Unrecht, mit einem internationalen Rechtsgewande zu bekleiden. Auf keinem anderen Gebiete jedoch scheint einträchtiges internationales Zusammenwirken zum Wohle der europäischen Staatenfamilie dringender und zwingender als auf dem Gebiete der öffentlichen Sanitätspflege und Sanitätsverwaltung. Hier handelt es sich um das Leben der Staatsbürger oder mindestens um ihre Gesundheit, in letzter Instanz also um die Existenz des Staates. „In der Gesundheitspflege, sagt Stein*), liegt das Gebiet wo das höhere Verständniß des öffentlichen Werthes der Gesundheit aller Einzelnen beginnt, und wo die Wissenschaft diesem Verständniß zu Hilfe kommen und Mittel und Wege für das große Ziel angeben muß. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß dies Gebiet das jüngste und unentwickeltste des ganzen Gesundheitswesens ist; seine Anerkennung liegt noch mehr in dem Gefühle als in dem System der Gesetze und dem der Maßregeln der Verwaltung; es ist klar, daß gerade hier die Wissenschaft die gefährlichen oder nützlichen Thatsachen und die Principien des Fortschritts aufstellen, die Gesetzgebung die leitenden Grundsätze geben und die Selbstverwaltung sie ausführen soll“.

Die Wissenschaft ist in diesem Falle die Medicin und in den folgenden Zeilen wollen wir nun versuchen, die Principien des Fortschrittes, wie sie uns die wissenschaftliche Erfahrung an die Hand gibt, so wie die leitenden Grundsätze in weiten Zügen zu skizziren, nach welchen die Gesetzgebung und die Verwaltung jene Resultate der Wissenschaft ausführen sollten. Wie es die Natur der Sache mit sich bringt, werden die folgenden Auseinandersetzungen einen starken medicinischen Beigeschmack erhalten; möge sich der geehrte Leser dadurch nicht abhalten lassen, dem Gedankengange des Autors nur kurze Zeit zu folgen.

II.

Bevor an die Regelung der internationalen Sanitätspflege und Sanitätsverwaltung gedacht wird, scheint es nothwendig, der Pflege des öffentlichen Gesundheitswohls im eigenen Hause ein größeres Augenmerk zuzuwenden als dies bis jetzt der Fall ist. Wir besitzen Ministerien für Volkswirthschaft, aber kein Ministerium für Volksgesundheit. Und doch ist die Basis einer gesunden Volkswirthschaft ein gesunder Mensch; ist die Bevölkerung krank, dann krankt auch die Arbeit, dann krankt der Erwerb und die ganze Volkswirthschaft liegt darnieder. Es

*) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre S. 81.

gilt also vor Allem, der Gesunderhaltung der Bevölkerung die besonderste Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle Momente zu entfernen oder hinwegzuräumen, die etwa schädlich auf den öffentlichen Gesundheitszustand einwirken könnten. Die Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege kennzeichnet sich sehr gut in einem geflügelten Worte Virchow's: Gebt uns erst Gesundheit, dann Bildung.

Nun läßt sich nicht läugnen, daß auch gegenwärtig die Pflege des öffentlichen Gesundheitswohles nicht ganz vernachlässigt wird; es geschieht aber eben nicht so viel, als der Bedeutung der Sache entsprechend geschehen sollte. Das gesammte Sanitätswesen bildet gegenwärtig eine Abtheilung des Ministeriums des Innern, und doch hat dasselbe eine Ausdehnung, eine Bedeutung, eine Wichtigkeit, daß dessen Leitung so wie die der Volkswirthschaft in einem eigenen Ministerium centralisirt sein müßte. Das Ministerium für Volksgesundheitspflege müßte ein Organ sein, welches Alles dasjenige sammelt, zusammenhält, veranlaßt, überwacht, verhütet und verbietet, was dem allgemeinen Gesundheitswohl zuträglich, beziehungsweise abträglich sein könnte. Die berathenden und Executivorgane, welche wie z. B. Bezirksärzte, Sanitätsräthe, dem Verwaltungsorganismus des Innern eingefügt sind, müßten aus diesem ausgeschieden und dem neuen Central-Gesundheitsamte einverleibt werden oder in amtliche Beziehungen zu dem neuen Ministerium treten.

Man könnte einwenden, daß es sich hier nur um Worte handle. Entschieden nicht. So lange das Sanitätswesen in das Ressort des Ministeriums des Innern gehört, wird dasselbe immer nur Stückwerk bleiben. Der Minister hat an so vieles „Wichtigere" zu denken, daß ihm, selbst wenn er den geistigen Ueberblick über das Große und Ganze sein eigen nennen könnte, nur wenig Zeit für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswohles übrig bleibt. Und was das Organ des Ministers, den durch das Gesetz vom 30. April 1870 systemisirten Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern betrifft, so ist seine Zeit vollauf in Anspruch genommen, wenn er in einem so ausgedehnten Staate wie Oesterreich alle ihm vom Gesetze ausdrücklich zur Besorgung vorbehaltenen Geschäfte erledigen soll. Die Summe dieser Geschäfte ist so groß, so umfangreich, daß es kaum begreiflich erscheint, wie es möglich ist, daß ein Ministerialrath mit dem ihm beigegebenen Ministerialsecretär, selbst wenn ihm eine berathende Körperschaft wie der Reichssanitätsrath zur Seite steht, dieselben erledigt und aufarbeitet. Wenn dieser Leiter des Sanitätswesens ein noch so tüchtiger Verwaltungsbeamter, eine noch so tüchtige Arbeitskraft ist, so kann und wird ihm Niemand daraus einen Vorwurf machen, wenn ihm die schöpferische Kraft der Initiative, die Orginalität großer Ideen abgeht. Und wenn an uns die Frage gerichtet wird, was auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege seit einer langen Reihe von Jahren bei uns Epochemachendes, Großartiges oder auch nur über das Niveau des Alltäglichen Hervorragendes geleistet wurde, so werden wir um eine Antwort sehr verlegen sein. Daß dem so ist, liegt nicht an den Personen, sondern am System. Zu den Pflichten eines eifrigen, pflichtgetreuen Verwaltungsbeamten gehört es sicher nicht, ein Genie zu sein.

Ein solches oder mindestens ein tüchtiges organisatorisches Talent brauchen wir, um es als selbstständigen Leiter an die Spitze eines obersten Gesundheitsamtes zu stellen. Dieses müßte eine Centralbehörde mit der entsprechenden Anzahl von Beamten vorstellen, welches die in Bezug auf öffentliches Gesundheitswohl erforderlichen Staatsgesetze vorbereitet, die nöthigen Verfügungen erläßt, Erhebungen und Nachforschungen an vielen Orten in gleichem Sinne und in gleicher Weise veranlaßt; den Gemeinden und ihren Sanitätsorganen die richtige Grundlage ihres Wirkens und die geeigneten Instructionen ertheilt, mit einem Worte eine Centralbehörde, welche Allem, was sich auf öffentliche Gesundheitspflege bezieht, eine fortdauernde, stete, allgemeine Ueberwachung und Förderung zu Theil werden läßt.

Die Schaffung eines obersten Gesundheitsamtes geht allerdings zum Theil auch die Legislative an; es ist aber auch nicht entfernt daran zu zweifeln, daß unser Parlament auch nur einen Augenblick anstehen werde, die Kosten, welche das neue Ministerium in Anspruch nehmen würde, mit der größten Liberalität zu bewilligen. Es gibt keine productivere Anlage als die, welche die öffentliche Gesundheit befördert. Eine einzige großartige hygienische Maßregel zum Beispiel, die nicht vom Staate oder der Regierung, sondern von der Stadt Wien ausging, die Hochquellenleitung, hatte die segensreiche Folge, die Morbilität und Mortalität in Wien bedeutend herabzudrücken, und die Residenz aus einer höchst ungesunden zu einer der gesundesten Städte Europa's zu machen. Aus dieser einzigen Thatsache läßt sich schließen, welche Erfolge ein oberstes Gesundheitsamt haben müßte, welches bei aller Sorge um das Einzelne auch den klaren Blick für das Ganze bewahrte und mit seiner Obsorge Alles umfaßte, was die hygienische Wohlfahrt der Bevölkerung im letzten Dorfe des Reiches zu befördern geeignet ist.

Im deutschen Reiche hat man die Bedeutung und Ersprießlichkeit einer solchen Centralbehörde für öffentliche Hygiene ebenfalls erkannt, und in der jüngsten Zeit ist man daselbst auch bereits zur That geschritten durch Gründung eines allgemein deutschen Reichsgesundheitsamtes.

Für eine anzubahnende internationale Sanitätspflege und Sanitätsverwaltung wären solche in allen Staaten bestehende Centralstellen für öffentliche Gesundheitspflege, gleichgiltig ob dieselben nun den Namen von Ministerien oder Reichsgesundheitsämtern führen, von höchstem Belange. Wir können uns den directen persönlichen Verkehr der Minister des Innern zweier Staaten in amtlichen Angelegenheiten nicht leicht vorstellen, und in der Regel ist auch allgemein das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Vermittlungsinstanz. Dadurch hat unläugbar der internationale Verkehr etwas Schleppendes, Schwerfälliges, Hemmendes. Unter Aerzten, und jedesfalls müßte ein Arzt an der Spitze des Reichsgesundheitsamtes stehen, besteht seit jeher wie unter Freimaurern, eine gewisse Leichtigkeit des Verkehrs. In hygienischen Dingen, z. B. beim Ausbruche von Volksseuchen, kann es im gegebenen Falle sehr wichtig werden, sich über einzelne Fragen rasch und und im kurzen Wege zu verständigen, um die entsprechenden gleichartigen Maßregeln rasch und gleichzeitig in Ausführung zu bringen. Wie viele Verhandlungen müßten stattfinden, wie viele Noten müßten gewechselt werden, wie viele Acten müßten auflaufen ehe es z. B. gelänge, zwischen den Ministern des Innern dreier Staaten in einer bestimmten Frage eine Uebereinstimmung zu erzielen. Dagegen ist es für uns unzweifelhaft, daß Männer wie Sigmund in Wien, Pettenkofer in München, Fauvel in Paris, Simon in London in kürzester Zeit, durch ein einfaches Privatschreiben in einer gemeinsamen Frage schlüssig werden.

Also vor Allem Gründung von Centralbehörden für öffentliche Gesundheitspflege mit hervorragenden fachmännischen Gelehrten von anerkannter Tüchtigkeit an der Spitze.

III.

Auf eine bestimmte Zeit und einen beschränkten Raum besitzen wir seit einem Decennium ein Stück internationale Sanitätspflege, welche für alle Staaten Europa's so wie für einige amerikanische Staaten Geltung hat. Es ist dies die Genfer Convention. Die segensreichen Folgen derselben, welche man in den letzten Kriegen kennen zu lernen Gelegenheit hatte, sind allbekannt. Wir glauben aber diese für die Pflege des verwundeten Kriegers so wichtige internationale Uebereinkunft in Bezug auf ihr Entstehen etwas eingehender besprechen zu sollen, weil wir daraus ersehen, welcher unbedeutender Mittel es bei gutem Willen bedarf, um die segensreichsten internationalen Sanitätsmaßregeln in's Leben zu rufen, und daß, wo der erste Wurf so glücklich gelungen, man sich nicht sollte abschrecken lassen, auf der eröffneten Bahn mit Consequenz fortzuschreiten.

Wiederholt war seit Decennien von philantropischen Aerzten der Gedanke ausgesprochen worden, es mögen Schritte gethan werden, um das herbe Loos des verwundeten Kriegers zu mildern. Der verwundete Soldat sollte nicht mehr als Feind erscheinen, sondern neutral sein; ebenso sollten die mit der Heilung und Pflege der Verwundeten betrauten officiellen Aerzte sich einer Unverletzlichkeit erfreuen, wie etwa der Priester in seinem Gotteshause. Nur auf diese Art würde der Arzt in den Besitz der ihm so nöthigen Ruhe, Kaltblütigkeit und moralischen Kraft gelangen, während der Soldat durch einen solchen Schutz seines Lebens im Falle der Verwundung eine Gewähr für Verminderung seiner Leiden erblicken würde und moralisch an Muth gewinnen müßte. Der Genfer Henry Dunant sprach 1862 in einem Buche: „Erinnerung an Solferino", den Gedanken aus, es mögen zur Unterstützung des Militärsanitätspersonals Hilfsvereine gegründet und das im Dienste der Verwundeten stehende Corps der Aerzte und Krankenpfleger durch eine Convention, welcher in allen Ländern Gesetzeskraft zu verleihen wäre, neutral erklärt werden.

Der Gedanke fiel auf fruchtbaren Boden. Dr. Moynier in

Genf bemächtigte sich der Frage, bildete ein Comité, und alsbald wurde (October 1863) eine aus ärztlichen und militärischen Capacitäten sowie aus Vertretern mehrerer Regierungen bestehende Conferenz berufen, welche im Principe über die folgenden Punkte schlüssig wurde:

1. Bildung von Hilfsvereinen in allen Ländern;

2. Neutralerklärung der Ambulanzen, Spitäler, der Aerzte, aller Jener, die sich der freiwilligen Krankenpflege widmen, und endlich der Verwundeten selbst.

3. Uebereinkommen über ein gleiches Abzeichen für das Sanitätspersonale und einer gleichen Fahne für alle Ambulanzen und Spitäler in allen Ländern.

Anfangs schienen diese Punkte vielen Mächten unannehmbar, von militärischer Seite wollte man viele Gefahren dahinter wittern; dem Wohlwollen des Königs von Preußen und des Kaisers der Franzosen war es jedoch zu danken, daß nicht ein ganzes Jahr verflossen war und der fromme Wunsch der Conferenz durch eine förmliche Convention sanctionirt wurde. Am 6. Juni 1864 ließ der Schweizer Bundesrath an alle europäischen und einige amerikanische Staaten eine Einladung ergehen zur Beschickung eines Congresses, auf welchem der internationale Act förmlich und endgiltig redigirt werden sollte. Am 8. August trat der Congreß zusammen. Sechzehn Staaten waren vertreten. Am 22. August 1864 wurde die Convention unterzeichnet.

Trotz vereinzelter Angriffe und voreingenommener Kritiken gewann die Genfer Convention immer neue Anhänger und in diesem Augenblicke ist dieselbe von allen europäischen Mächten anerkannt und unterzeichnet.

Im deutschen Kriege 1866 wurden allerhand Mängel der Genfer Convention erkannt; ebenso ließen die Ereignisse nach der Seeschlacht bei Lissa es wünschenswerth erscheinen, daß die Principien, auf welchen die Genfer Convention basirt, auch zur See Geltung erlangen. So wie bei der Gründung wurden wieder Conferenzen abgehalten, welche zur Vervollständigung der Convention und zur Ausdehnung derselben auf die Marine führten.

Aus dem Vorgange bei dem Zustandekommen der Genfer Convention ergibt sich, wie man bei analogen internationalen Sanitätsfragen vorgehen sollte. Haben Männer der Wissenschaft sich in einer Frage geeinigt, dann sollte eine oder die andere Regierung — existirten bereits Ministerien für Volksgesundheitspflege, so wäre das ihre Aufgabe — die Sache in die Hand nehmen und auf einer internationalen Conferenz zum Abschlusse bringen. Man sollte sich selbst durch kleine Mängel und Unvollkommenheiten nicht abschrecken lassen. Die Unvollkommenheiten lassen sich in der Folge beseitigen, Unebenheiten lassen sich abschleifen, inzwischen aber haben sich die internationalen Conventionen in den Institutionen der Völker eingelebt.

Wie wir gleich sehen werden, liegen bereits mehrere für die internationale Sanitätspflege wichtige Fragen spruchreif vor, und es bedarf nur der Conferenzen welche die bezüglichen Punctationen verfassen und der Regierungen, welche der abzuschließenden internationalen Convention adhäriren. (Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Ehehinderniß des § 64 a. b. G. B. trifft bei Ehen zwischen Confessionslosen und Israeliten nicht zu. Den geistlichen Aemtern steht ein Recursrecht gegen Entscheidungen der politischen Behörden in Ehesachen nicht zu *).

Am 29 October 1875 stellten die Brautleute R. R., confessionslos und P. R., mosaischer Religion, bei der Bezirkshauptmannschaft in T. das Ansuchen um Vornahme des Aufgebotes ihrer beabsichtigten Ehe und um Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe, weil der Rabbiner in T. sich, laut des von ihnen beigebrachten Zeugnisses ddo. 26. October 1875, Z. 98 weigere, das Aufgebot und die Trauung vorzunehmen, da der Bräutigam R. R. nicht der mosaischen Religion angehöre und er (der Rabbiner) nach § 127 a. b. G. B. nur berechtigt und verpflichtet sei, solche Brautleute aufzubieten und zu trauen, welche der mosaischen Religion angehören und seinem Rabbinat zuständig sind.

Diesem Ansuchen Folge gebend, wurde von der Bezirkshauptmannschaft unterm 12. Nov. 1875, Z. 10.381 das Eheaufgebot vorgenommen.

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 8. auf S. 32 des Jahrgg. 1875 d. Zeitschr.

Gegen dieses Aufgebot hat der Rabbiner in T. mit Berufung auf die §§ 126 und 127 des a. b. G. B. Einsprache erhoben, welche mit dem Erlasse der Landesregierung vom 30. November 1875 § 9554 zurückgewiesen wurde „weil der nach den Vorschriften des a. b. G. B. wenigstens rücksichtlich des einen Theiles der Brautleute zum Aufgebote und zur Trauung berufene Seelsorger laut seines Zeugnisses vom 26. October 1875, Z. 98 die Vornahme der Trauung dieses Brautpaares aus einem, durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hindernißgrunde verweigert hat. — Denn nach § 64 des a. b. G. B. besteht ein Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nur zwischen Christen und solchen Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen; dieses Ehehinderniß ist bei den Brautleuten nicht zutreffend, da der Bräutigam als confessionslos keiner, also auch nicht einer christlichen, und die Braut als Israelitin gleichfalls nicht einer christlichen Religionsgesellschaft angehört. Die von dem Rabbiner in seinem Zeugnisse und seiner Einsprache für seine Weigerung berufenen §§ 126 und 127 des a. b. G. B. betreffen nicht das Wesen des Ehevertrages, sondern bloß die gesetzliche Form der Eheschließung und diese Form ist eben in Folge der von dem Rabbiner wegen des verschiedenen religiösen Glaubens der Brautpersonen bethätigten Weigerung in Consequenz des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, welcher die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte als von dem Religionsbekenntnisse unabhängig erklärt, — nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zu erfüllen, zumal diesem Vorgange kein Gesetz, insbesondere nicht das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, entgegensteht."

Die Landesregierung fügte gleichzeitig bei, „daß im Grunde des Art. 2, § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 den geistlichen Aemtern, somit auch dem Rabbiner, ein Recursrecht gegen Entscheidungen der politischen Behörden in Ehesachen nicht zusteht, hiedurch jedoch der Weg der wann immer einzubringenden weiteren Beschwerde nicht ausgeschlossen ist."

Diesemnach wurde der Eheschließungsact am 7. December 1875 durch den Bezirkshauptmann vorgenommen. R—g.

Dienste für Gemeindeerfordernisse können nicht im polizeilichen Strafwege seitens der Gemeindevorstehung von dem Leistungspflichtigen erzwungen werden.

Mit dem Straferkenntniß ddo. 7. Juni 1875 hat der Vorstand der Gemeinde W. den Josef E. erneuert „wegen Nichtbefolgung der Anordnung des Gemeindebeschlusses vom 31. December 1874 in Betreff der schnelleren Beförderung von Kundmachungen oder Circularien in der Gemeinde von Haus zu Haus in Anbetracht, daß vielfältigen Ermahnungen und Warnungen keine Folge gegeben wurde, mit einer Ordnungsstrafe von 2 fl. für die Gemeindecasse bestraft.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde des E. hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 13. September 1875 abgewiesen, weil das Ministerium des Innern in einer Entscheidung vom Jahre 1873 den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 28. Juli 1872, betreffend die Beförderung von gemeindeämtlichen Kundmachungen durch die Gemeindeglieder als gesetzmäßig, weil im § 88 der Gem.-Ord. begründet, erkannt habe *).

Die Statthalterei hat jedoch dem weiteren Recurse des E. mit Erlaß vom 18. October 1875 Folge gegeben und den Recurrenten vom Erlage der Ordnungsstrafe losgesprochen, weil es sich in dem vorliegenden Falle nicht um eine ortspolizeiliche Maßregel handle und im Sinne der Gemeindeordnung dem Gemeindevorstande nur auf dem Gebiete der Ortspolizei ein Strafrecht zustehe. Die Art und Weise, wie vorzugehen sei, wenn E. den ihm im Grunde des § 88 der Gem.-Ord. auferlegten Gemeindedienst zu leisten verweigert, sei durch den letzten Absatz des § 91 der Gemeinde-Ordnung **) klar vorgeschrieben.

*) S. Entscheidung d. M. d. J. v. 3. August 1873, Z. 9147 mitgetheilt in Nr. 52 auf S. 206 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

**) § 91 (Alin. 3) der böhm. Gem. Ord. sagt: „Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so ist der nach der Abschätzung (§ 88) hiefür entfallende Betrag wie andere Geldleistungen einzubringen".

Der gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingereichten Ministerial-Berufung des Gemeindevorstandes von W. hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 12. Febr. 1876, Z. 433 im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 88 und 91 der Gemeinde-Ordnung keine Folge gegeben. L.

Die Eröffnung einer besonderen landtäflichen Einlage für eine von einem landtäflichen Gute abgetrennte Grundarea ist von der Zustimmung der k. k. Statthalterei bedingt.

Mit dem Vertrage vom 27. Februar 1873 verkaufte A. sein landtäfliches Gut X. an B. Im 18. Absatze dieses Vertrages ertheilte der Käufer die Zustimmung, daß die Gruft der Familie A. in L. sammt Anlage, welche dermal zu dem Gute X. gehört, und zwar von der Waldparcelle Nr. 132 die zur Erbauung der Gruftcapelle sammt Stiegenplatz verwendete Area per 48 Quadratklafter nebst dem Inädificate, dann die Anlage um die Gruft im Ausmaße per 966 Quadratklafter, zusammen also eine Area von 1014 Quadratklafter von dem Gute X. abgetrennt, abgeschrieben und hiefür eine besondere landtäfliche Einlage eröffnet und das Eigenthum darauf für A. einverleibt werde.

Sub praes. 28. März 1874, Z. 8913, bat A. gemeinschaftlich mit B. um Abschreibung dieser Grundarea von dem Gute X., Eröffnung einer neuen landtäflichen Einlage und Vorschreibung des A. als Eigenthümer derselben, unter Vorlage des Amtszeugnisses Nr. 1, daß die Tabulargläubiger gegen die beabsichtigte Abtrennung eine Einsprache nicht erhoben haben.

Ueber Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Prag wurde von dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen mit Note vom 27. November 1874, Z. 32208, die Abschreibung der Grundarea per 1014 Quadratklafter von dem Gute X. sowie die Eröffnung einer neuen Rubrik für diesen in der königl. Landtafel inneliegenden Grundbesitz unter der Benennung „Gruft der Familie A. in L." im josefinischen Landeskataster vollzogen.

Ueber die von dem k. k. Landesgerichte bei der k. k. Statthalterei unterm 25. Mai 1875, Z. 8914, gestellte Anfrage, ob die Eröffnung einer neuen bücherlichen Einlage in der Landtafel bewilliget wird, hat die k. k. Statthalterei auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 5. December 1874, L. G. Bl. 92, eröffnet daß sie hiezu ihre Zustimmung nicht ertheilen könne, weil sich die Eröffnung neuer Landtafeleinlagen für jeden noch so geringen von einem selbstständigen Gutskörper abgetrennten Theil im Hinblick auf das Wesen und den Charakter der Landtafel als unstatthaft darstellt,

Hierauf hat das k. k. Landesgericht das Gesuch abgewiesen.

Das k. k. Oberlandesgericht hat mit der Entscheidung vom 13. September 1875, Z. 23831, dem dagegen von A. eingebrachten Recurse keine Folge gegeben, zumal die Behauptung des Recurses, es habe vor Erlassung des Gesetzes vom 5. December 1874, Nr. 92 L. G. Bl., eine Ingerenz der k. k. Statthalterei auf die Bildung von Landtafelkörpern nicht bestanden, unrichtig ist, indem diese Ingerenz immer bestand und mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums einverständlich mit dem Justizministerium vom 6. Mai 1866, Z. 8181, die Erhebungen zum Zwecke der Bildung von Landtafel-, Stadt- und Grundbuchskörpern auch weiterhin als Sache der politischen Behörden deßhalb erklärt wurden, weil die Bildung solcher Körper wesentlich von der gesetzlichen Eigenschaft der betreffenden Grundstücke und auch davon abhängt, ob und welche Grundstücke als selbstständige Besitzthümer zu behandeln seien und in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1874, Z. 1580, die obencitirte Ministerialverordnung aufgehoben, nichtsdestoweniger aber der der k. k. Statthalterei auf die Bildung der Landtafelkörper eingeräumte Einfluß ausdrücklich vorbehalten wurde. Zeitschr. f. Not. u. fr. G.

Reciproke Nichtvergütung von Gemeinde-Armen-Verpflegskosten an Gemeinden in Croatien.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Jänner 1876, Z. 684 auf die mit dem Berichte vom 24. December 1875, Z. 9678 gestellte Anfrage der k. k. Landesregierung in Krain hinsichtlich der Vergütung von Verpflegskosten seitens der dortigen Gemeinde B. an die Stadtgemeinde A. (in Croatien) erwiedert, „daß in den dem Ministerium wiederholt zur Entscheidung vorgelegenen speciellen Fällen bisher an dem Grundsatze festgehalten worden ist, daß bei dem Umstande, als laut Eröffnung der königl. croatischen Landesregierung vom 30. Juli 1870, Z. 5835 von Seite Croatiens für die auswärts verpflegten Kinder croatischer Mütter eine Verpflegskostenvergütung nicht geleistet wird, in Handhabung des Reciprocitäts-Principes auch eine hierländige Gemeinde nicht verhalten werden kann solche Kosten an eine croatische Gemeinde zu vergüten." Hiernach hat daher das besagte Ministerium die Landesregierung angewiesen, sich auch bei Erledigung des ihr zur Entscheidung vorliegenden, die Verpflichtung der Gemeinde B. zum Verpflegskostenersatze pr. 207 fl. 83 kr. für Maria P. betreffenden Falles zu benehmen. D.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1876, Z. 1688 betreffend strenges Einschreiten der politischen Behörden in Forstfrevel-Straffällen.

Ueber Ersuchen des k. k. Ackerbauministeriums werden die k. k. Landesstellen angewiesen, den unterstehenden politischen Behörden eine rasche und unnachsichtige Judicatur und Execution in Forstfrevel-Straffällen, namentlich wo es sich um vom Staate verwaltete Wälder handelt, eindringlichst zur Pflicht zu machen und darüber zu wachen, daß diesem Auftrage auch Folge geleistet werde.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Ludwig Wrba und den Commissär der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Dr. Franz Meißl zu Ministerialsecretären im Handelsministerium ernannt und dem Ministerial-Vicesecretär Dr. Franz Freih. Strobach v. Kleisberg den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den k. und k. Consularagenten in Drontheim Christian Thaulow zum unbesoldeten Viceconsul und Leiter der k. und k. Consularagentie daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Vincenz Heß in Hacking das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher der schlesischen Vorstadt von Königgrätz Wenzel Kostal das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Thomas Rungg und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Friedrich v. Trentini zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Otto Freih. v. Humbracht zum Statthaltereisecretär in Tirol ernannt.

Der Minister des Innern hat den Dr. Gustav Ritter v. Koppl in Graz zum ordentlichen Mitgliede des dortigen Landessanitätsrathes ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Heinrich Frank zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt.

Der Handelsminister hat den Ministerialconcipisten im Handelsministerium Franz Safařik und den nied.-österr. Bezirkscommissär Dr. Franz Liharzik zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat bei der Generalinspection der österr. Eisenbahnen ernannt: zu Inspectoren die Commissäre Camillo Gerstenbrand, Franz Emanuel Granzner und Julius Glück, dann den Oberingenieur Franz Heindl; zu Commissären die Commissärsadjuncten Adolf Wanjek, Julius Engel, Eduard Seling, Karl Stöller und Johann Horak, dann den Oberingenieur Kirschbaum, den Adjuncten der galiz. Karl-Ludwigbahn Gustav Klimke und den Beamten der österr. Nordwestbahn Karl Reghem.

Der Handelsminister hat dem provis. Postsecretär Alois Schramm und dem Bezirkspostcommissär Alfred v. Rottenberger systemisirte Postsecretärsstellen in Wien verliehen.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Alex. Suppantschitsch, Joseph Fischer jun., Joseph Rziha, Moriz Knolz, Cassian Oberhauser und Johann Bartl zu Oberpostcontroloren in Wien ernannt.

Erledigungen.

Hilfsämter-Adjunctenstelle bei der Linzer k. k. Finanzdirection in Linz mit dem Titel eines Directors in der neunten Rangsclasse eventuell eine Kanzlei-Officialsstelle in der zehnten oder eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

In der Staatstelegraphenanstalt werden folgende neu systemisirte, in die neunte Rangsclasse gereihte Dienstposten besetzt: a) Eine Verwaltersstelle in Tarnopol, b) je eine Controlorstelle in Wien, Prag, Eger, Prerau, Czernowitz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach und Spalata mit 1100 fl. Gehalt 2c. gegen Caution bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

Zolleinnehmersstelle bei der Salzburger Finanzdirection in der eilften Rangsclasse gegen Caution bis Ende Mai. (Amtsbl Nr. 97.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.